



Hinweise zur Ausfüllung von Kapitel /Abschnitt IX des Equidenpass

<Schlachttier> oder <Nicht-Schlachttier>

Sehr geehrter Pferdebesitzer,

Ihre Entscheidung, ob das Pferd als <Schlachttier> oder <Nicht-Schlachttier> im Equidenpass eingetragen wird, hat für den Arzneimitteleinsatz folgende Konsequenzen:

Für als <Schlachttier> eingetragene Pferde gilt:

- Bei der Auswahl der Arzneimittel muss der Tierarzt folgende Regeln beachten:
 - Es dürfen nur Arzneimittel eingesetzt werden, die für Pferde zugelassen sind und bei Pferden angewendet werden dürfen, die der Lebensmittelgewinnung dienen.
 - Im Therapienotstand kann auch ein Arzneimittel einer anderen Tierart bzw. in einer weiteren Stufe ein Humanarzneimittel eingesetzt werden. Die Auswahl ist aber auch hier beschränkt auf Arzneimittel, die Wirkstoffe enthalten, die für Lebensmittel liefernde Tiere erlaubt sind bzw. in der sog. „Positiv-Liste“ für Pferde aufgeführt sind.
- Müssen Arzneimittel eingesetzt werden, deren Wirkstoffe nur in der „Positiv-Liste“ enthalten sind, so sind diese Behandlungen auch in den Equidenpass einzutragen und die Wartezeit beträgt 6 Monate. **Dies setzt voraus, dass der Equidenpass bei jeder Behandlung – einschließlich einer Notfallbehandlung - dem Tierarzt vorgelegt wird.**
- Arzneimittel mit Wirkstoffen, die nicht für Lebensmittelliefernde Tiere erlaubt sind bzw. auch nicht in der „Positiv-Liste“ gelistet sind, dürfen bei Schlachtpferden in keinem Falle angewendet werden.
- **Die Anwendung vieler bewährter und potenter Arzneimittel ist somit beim Schlachtpferd ausgeschlossen.**
- Darüber hinaus muss vom Tierarzt für jede Arzneimittelbehandlung und Abgabe ein spezieller „Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg“ vollständig ausgefüllt und dem

Tierhalter ausgehändigt werden. Dieser Beleg muss vom Tierhalter fünf Jahre aufbewahrt werden.

- Der Tierhalter ist verpflichtet ein „Bestandsbuch“ zu führen, in dem er sämtliche Medikamentenanwendungen (Salben, Wurmkuren, etc.) einzutragen hat und das ebenfalls fünf Jahre aufzubewahren ist.
- Eine Schlachtung ist nur zulässig, wenn zwischen der letzten Behandlung und dem Schlachttermin, die vom jeweiligen Medikament abhängige Wartezeit (einige Tage bis mehrere Monate) eingehalten wird. Ausnahmen gibt es nicht.
- Jedes Pferd, das über keine Eintragung im Kapitel / Abschnitt IX des Equidenpass verfügt, wird automatisch als Schlachtpferd angesehen. **Für die Behandlungen dieser Pferde wird eine extra Pauschale (Zeitfaktor) von 35€ berechnet.**

Lediglich für Pferde, die im **Teil II des Kapitels / Abschnittes IX des Equidenpasses**, ausdrücklich von der Schlachtung ausgenommen wurden, können alle rechtlich möglichen Umwidmungen von Arzneimitteln im Therapienotstand erfolgen.